



Nicht steuern
ist Spekulation.

Praxisleitfaden Abbildung von Sicherungsbeziehungen

Donnerstag, 21. April 2016

Heinz Reich



Bundesverband öffentlicher
Zinssteuerung e.V.

Grundsätzliches zu Sicherungsbeziehungen



Risiko?



Sicherung!

Und nicht:

~~„Zu bedenken ist bei allen Überlegungen, dass Derivat-Geschäfte stets Risiken ausgesetzt sind.“
Derivaterlass Saarland November 1998~~

~~**Sicherung = „Risiko“?**~~

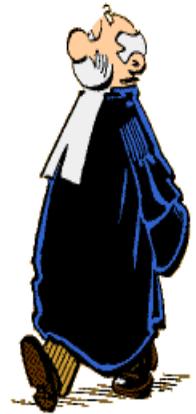


Kommunalrechtliche Quellen

Artikel 28 Grundgesetz: Kommunale Finanzhoheit

Gemeindeordnung: Risikominimierungsgebot (z.B. Bayern: Art. 61 Allg. Haushaltsgrundsätze, Abs. 2, S. 1)

Gemeindeordnung: Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61, Abs. 3, S. 2)



BGH 70/2015 <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=70907&linked=pm&Blank=1>

**Derivate zur Absicherung:
Gegenläufige Zins- oder Währungsrisiken aus konnexen Grundgeschäften**



Gesetzliche Norm für Sicherungsbeziehungen / Bewertungseinheiten

§ 254 HGB neue Fassung (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz), erstmalig ab 31.12.2010

§ 254 Bildung von Bewertungseinheiten

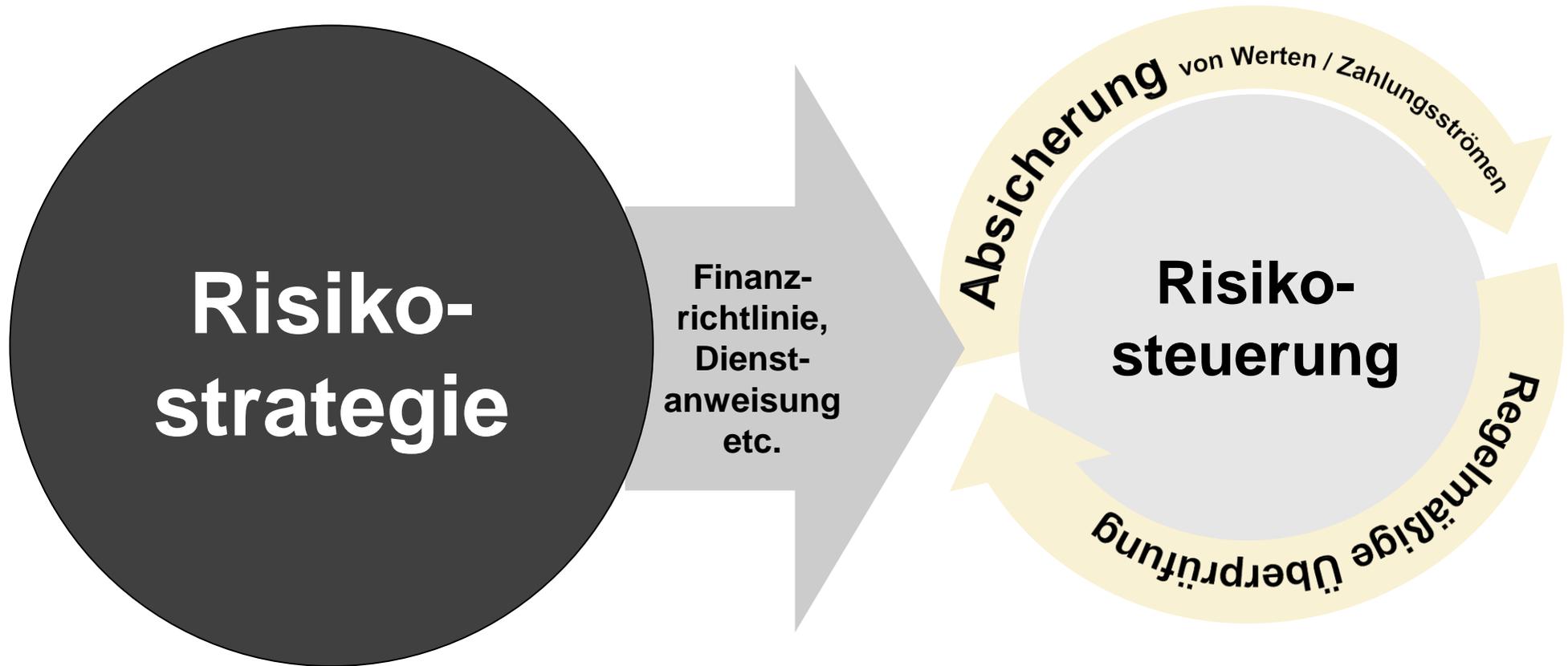
Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zum **Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme** aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst (Bewertungseinheit), sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen.

IDW RS HFA 35 (Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme, Haupt-Fach-Ausschuss)

Darin werden die Voraussetzungen erläutert, unter denen Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente nach § 254 HGB zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden dürfen. Ferner wird geregelt, wie Bewertungseinheiten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden sind. Im Vergleich zu dem Entwurf vom Juli 2010 wurden nur wenige inhaltliche Änderungen vorgenommen.

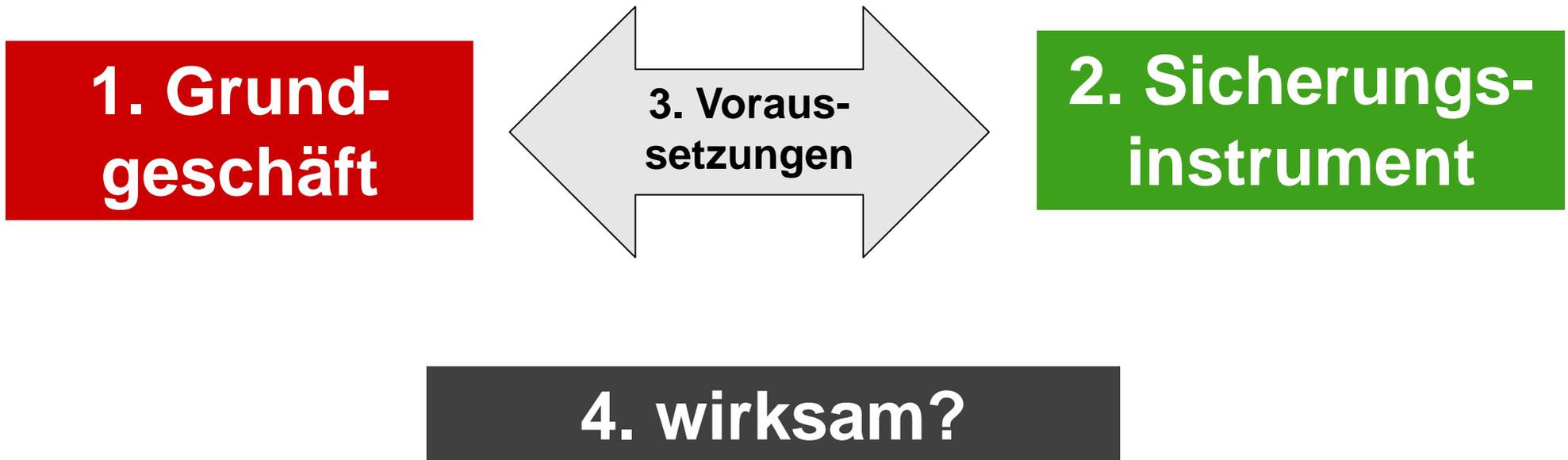
Das Institut der Wirtschaftsprüfer mit Sitz in Düsseldorf ist ein eingetragener Verein, der die Arbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften fördert und unterstützt, Aus- und Fortbildung anbietet sowie die Interessen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer vertritt. Die Mitgliedschaft für Wirtschaftsprüfer ist freiwillig. Nach eigenen Angaben hat das IDW zum 1. Juni 2007 12.647 ordentliche Mitglieder (11.642 Wirtschaftsprüfer und 1.005 Gesellschaften) sowie zehn Ehrenmitglieder und vereint damit über 87 % der Wirtschaftsprüfer in Deutschland.

Risiken absichern

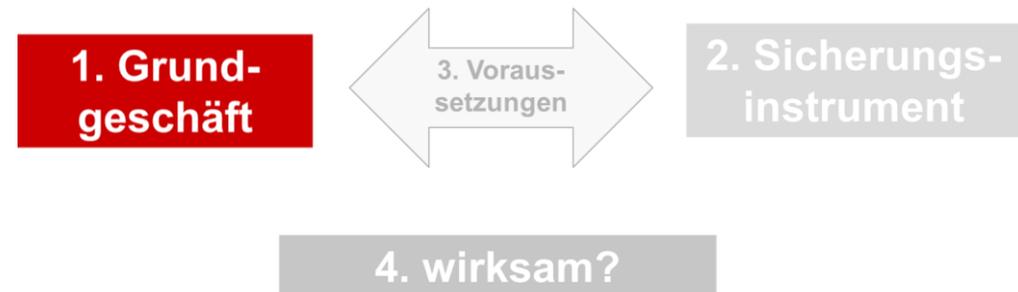


Wie baue ich eine Sicherungsbeziehung auf?

In 4 Schritten zur perfekten Sicherungsbeziehung



1. Schritt: Suche ein abzusicherndes Grundgeschäft!



Grundgeschäft, das ein **finanzielles** Risiko beinhaltet:

„§ 254 HGB bezieht sich allein auf die Absicherung **finanzieller Risiken**. Dabei unterscheidet das Gesetz **Wert-** und **Zahlungsstromänderungsrisiken**.“, § 254 HGB, IDW RS HFA 35 Tz. 21

- „Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher **Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen**“, § 254 HGB, IDW RS HFA 35 Tz. 2
Hinweis: Gegebenenfalls kommunalrechtliche Einschränkungen bei schwebenden Geschäften.
- „Grundgeschäfte können auch **derivative Finanzinstrumente** sein“, IDW RS HFA 35 Tz. 31

2. Schritt: Finde ein „passendes“ Sicherungsinstrument!

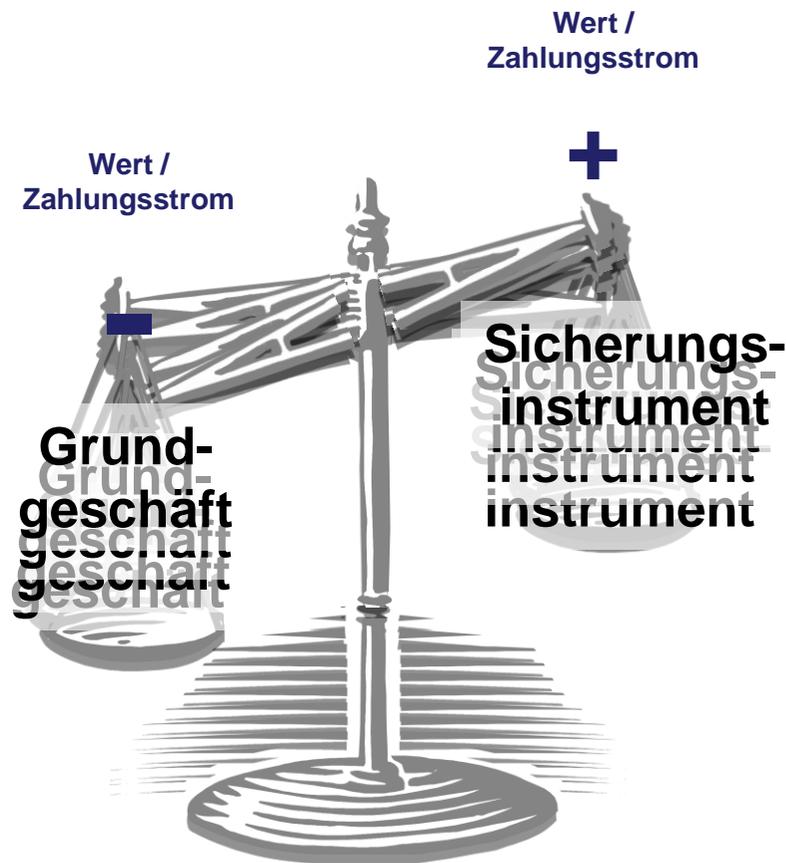


„Objektive Eignung des Sicherungsinstruments zur Absicherung des spezifizierten Risikos:“, IDW RS HFA 35, Tz. 3

- Zum Grundgeschäft gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken
- „Derivative oder originäre Finanzinstrumente“, IDW RS HFA 35, Tz. 2

Wann wird ein Instrument zu einem Sicherungsinstrument?

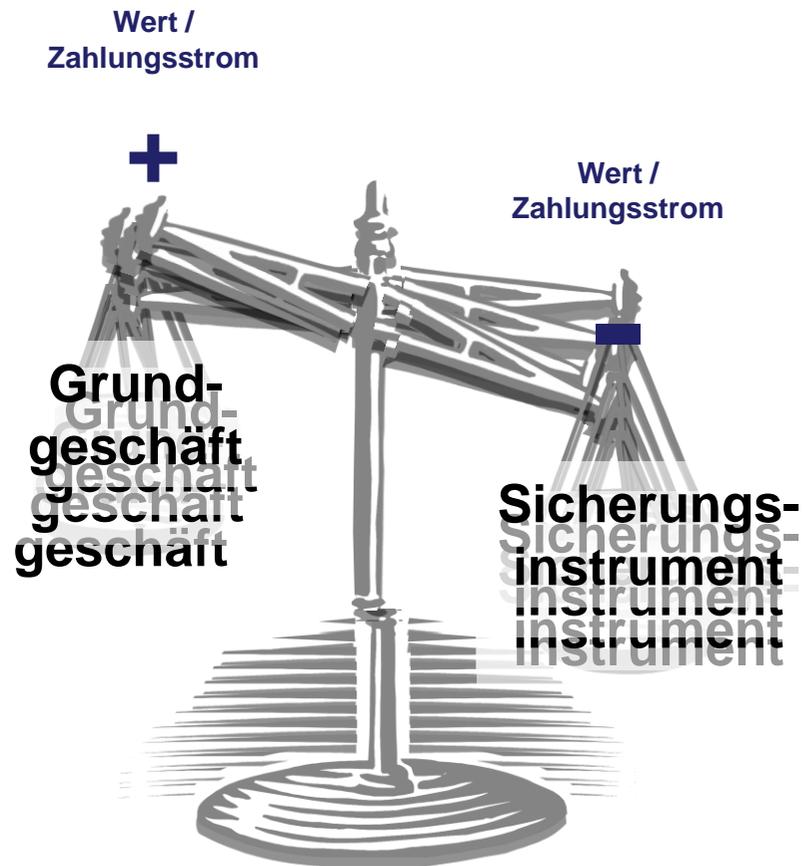
MERKE: Wenn **Gegenläufigkeit** zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument gegeben ist!



Wenn keine Gegenläufigkeit,
dann kein Sicherungsinstrument!

Wann wird ein Instrument zu einem Sicherungsinstrument?

MERKE: Wenn **Gegenläufigkeit** zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument gegeben ist!



Wenn keine Gegenläufigkeit, dann kein Sicherungsinstrument!

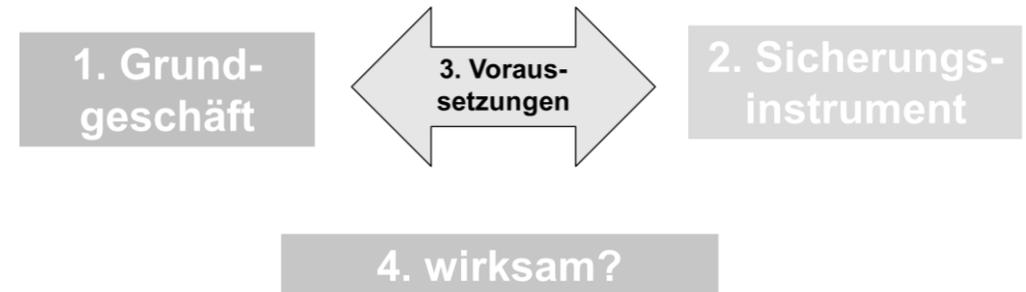
Aufgabe: Kann hier jeweils eine Sicherungsbeziehung aufgebaut werden?

Bitte Ankreuzen, falls zutreffend

- Die Stadt Entenhausen hat ein festverzinsliches Darlehen in Höhe von 10 Mio. EUR, Laufzeit 10 Jahre und vereinbart mit einer Bank einen Zins-Währungs-Tauschvertrag (Cross-Currency-Swap), der das Darlehen in ein synthetisches Schweizer-Franken-Darlehen verwandelt.
- Die Düsentrieb AG will für den Bau ihrer Automobile die Stahlpreise für das nächste Jahr fixieren und schließt einen Stahl-Future an der London Metal Exchange ab.
- Der Kämmerer Mickey hat von seinem Vorgänger einen alleinstehenden Payer-Swap „übernommen“. Da die Gemeinde Finanzbedarf hat, nimmt er ein variables Darlehen auf.
- Die Stadtwerke einer grenznahen, deutschen Stadt übernehmen Müll von einer Stadt in der Schweiz und erhalten dafür auf Grundlage eines 10-Jahres-Vertrags regelmäßig Schweizer Franken. Der Kämmerer Goofy nimmt ein Schweizer-Franken-Darlehen auf.
- Daisy, Finanzleiterin einer Stadt, hört in den Nachrichten, dass „Super Mario“, Chef der Notenbank, die Zinsen weiter senken will. Sie schließt für ein festverzinsliches Darlehen einen Receiver-Swap ab.
- Der Kämmerer Dagobert hat aus dem kommunalen Finanzplan 20 Mio. EUR Finanzbedarf in den nächsten 5 Jahren. Da die Zinsen so tief sind, schließt er vorsorglich für 30 Mio. EUR einen Payer-Swap ab.



3. Schritt: Schaffen der weiteren Voraussetzungen



- Wille zur Absicherung muss **dokumentiert** sein (kann nachgeholt werden, keine besondere Form, keine Zufallsgeschäfte), IDW RS HFA 35, Tz. 3, 14
- Zudem bei **Portfoliosicherung/-hedge**: dokumentiertes, angemessenes und funktionsfähiges Risikomanagementsystem, IDW RS HFA 35, Tz. 3

4. Schritt: War und ist die Sicherung wirksam?



- **Rückblickende** (retrospektive) Messung der Wirksamkeit, IDW RS HFA 35, Tz. 50: War die Sicherung im letzten Jahr effektiv und wirksam?
→ **Nicht effektive Anteile als Aufwand/Ertrag verbuchen**
- **Vorausschauende** (prospektive) Messung der Wirksamkeit, IDW RS HFA 35, Tz. 50: Ist die Sicherung künftig noch effektiv?
→ **Merke: Gegenläufige und konnexe Sicherungsinstrumente sind regelmäßig vollständig effektiv!**

Aufgabe: Beurteilen Sie die Effektivität der Sicherungsbeziehungen!

Beurteilung der Sicherungsbeziehung (SiBez): Bitte Zutreffendes ankreuzen!

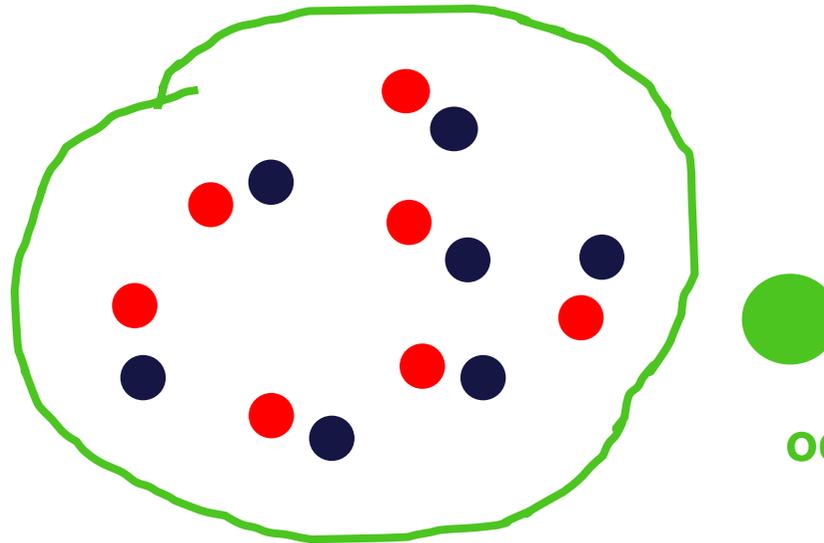
Keine SiBez	SiBez nicht effektiv	SiBez effektiv	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mickey stellt am Jahresende fest: Vom 1.1. bis 31.12. hat sich sein Payer-Swap im Wert um 200 TEUR vermindert, der Bilanzwert des konnexen, variablen Darlehens hat sich nicht verändert.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Düsentrieb AG muss im nächsten Jahr für den Stahleinkauf 5 Mio. EUR mehr aufwenden, der Stahl-Future hat 4 Mio. EUR an Wert zugelegt.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Stadt Entenhausen profitiert vom wieder etwas schwächeren Schweizer-Franken-Kurs. Das Eurodarlehen hat sich im Wert nicht verändert, der Zins-Währungs-Swap EUR/CHF hat 200 TEUR an Wert zugelegt.



Exkurs: Microhedge oder Portfoliosicherung?

Micro- oder Portfolio-Sicherungsbeziehungen?

Viele einzelne
Microhedges ...,



oder **Portfoliohedge?**

- Der entscheidende Unterschied ist, dass bei Portfoliohedges das Risiko und die Kosten einer Absicherung auf **Portfolioebene** bemessen werden, und nicht auf Einzelebene! Vorteil durch Portfolioeffekte: z.B. **Risikokompensationen**, Ablaufeffekte etc.
- Dies **spart deutlich Kosten** und **geht bewusst Problemstellungen aus dem Weg**, z.B. der derzeitigen Negativzinsthematik.

Micro- oder Portfolio-Sicherungsbeziehungen?

Kosten Zinssicherung

Laufzeitbereiche im Portfolio, die derzeit rund 0,15% pro Jahr oder nur 0,01% pro Jahr „kosten“ (Zinsbindung)

Beispiel:

100 Mio. EUR, 5 Jahre zinsgesichert

Microhedge/teurer Laufzeitbereich: 100 Mio. EUR x 5 Jahre x 0,15% →

- 750.000 EUR pro Jahr

Portfoliohedge/günstiger Laufzeitbereich: 100 Mio. EUR x 5 Jahre x 0,01% →

- 50.000 EUR pro Jahr

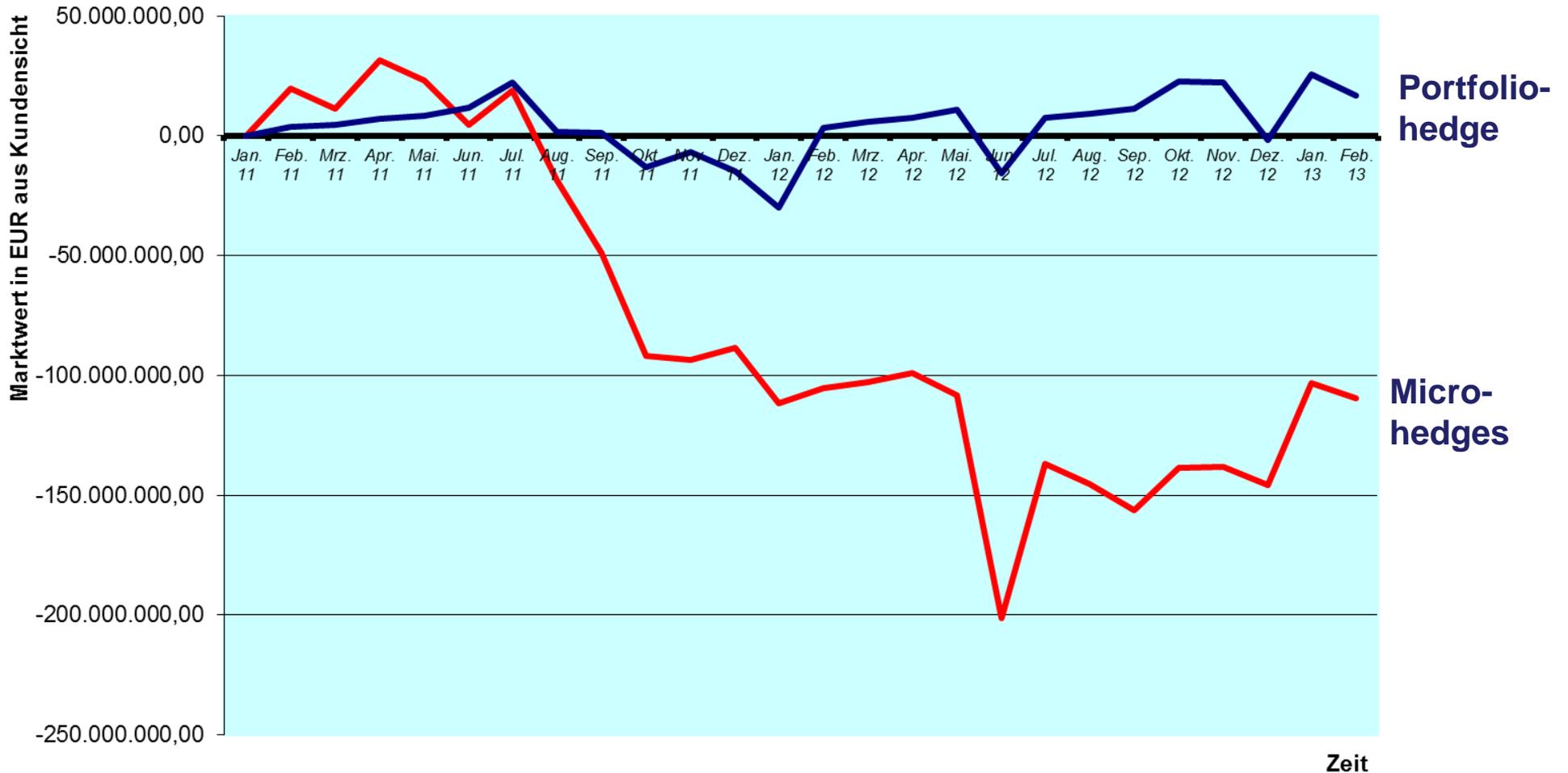
Kostenvorteil Portfoliosteuerung ggü. Microsteuerung →

+ 700.000 EUR
pro Jahr!

Bei diesen hohen Kosten des Microhedges ist der Hinweis auf einen gegebenenfalls höheren Aufwand und Komplexität des Portfoliohedges u.E. nicht mehr haltbar!

Portfolio- oder Microhedge?

Hier: Portfolio ca. 3 Mrd. EUR, 2011 bis 2013



Aussage eines hochrangigen Wirtschaftsprüfers der „Big Four“:

*„Wir verstehen auch nicht, warum die
kommunale Aufsicht immer noch ihr
eigenes Süppchen kochen muss“*



Portfoliosicherung bereits seit Jahren anerkannt und bewährt!



„Mit § 254 HGB wird weder die eine noch die andere Art von Bewertungseinheiten bevorzugt oder gar ausgeschlossen.“ Vgl. S. 58, BT-DRS (Bundestags-Drucksache) 16/10067

„Es wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass Risiken in modernen Risikomanagementsystemen nicht auf Einzelgeschäftsebene, sondern auf aggregierter Basis gesteuert werden.“

Vgl. S. 245, Schwarz, Derivative Finanzinstrumente und hedge accounting, Bilanzierung nach HGB und IAS 39, Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 5, Erich Schmidt Verlag Berlin, 2006

„Außerdem ist eine einzelne Absicherung aller Risikopositionen mit hohen Transaktionskosten verbunden. Tatsächlich erfolgt die Risikosteuerung in praxi wegen der großen Anzahl risikoähnlicher Geschäfte nicht auf Einzelgeschäftsebene, sondern auf der Grundlage aggregierter Gesamtrisikopositionen oder Portfolios.“ Vgl. S. 2, RIDDERMANN/STRASSBERGER (1998), Bewertung von Absicherungsgeschäften mit Derivaten in Deutschland, Die Professoren der Fachgruppe Betriebswirtschaftslehre

„Der Einsatz von Finanzderivaten lässt die Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder **mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio)** in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.“ Vgl. Ziffer 2.3., Deutscher Städtetag, Dr. Frischmuth (Hrsg.), Musterdienstanweisung für das Kommunale Zins- und Schuldenmanagement, landesrechtliche Regelungen und Praxisbeispiele, 2011

Wie bilde ich Sicherungsbeziehungen in der Bilanz ab?

Muster für Anhangsangabe

entsprechend § 285 Nr. 23 HGB

Die Stadt ... ist im Rahmen der Finanzmittelaufnahmen Risiken aus Zinssatzänderungen ausgesetzt.

Zur Begrenzung dieser Risiken werden bei der Stadt ... unter anderem derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

Der Einsatz dieser Instrumente ist nur im Zusammenhang mit der Absicherung von Risiken aus Grundgeschäften statthaft und unterliegt gültigen Richtlinien, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Grundgeschäftsbezug ist somit gegeben.

Dies bedeutet, dass abgesehen von gegebenenfalls geringfügigen Basiseffekten eine perfekte Sicherungsbeziehung vorliegt und damit eine betragsmäßige Unwirksamkeit zu den einzelnen Abschlusstichtagen von vornherein ausgeschlossen ist oder diese nicht wesentlich sein bzw. werden können. In dem Umfang, in dem die durch die jeweilige Bewertungseinheit gebildete Sicherungsbeziehung effektiv ist, werden die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft im Rahmen der sog. Einfrierungsmethode nicht erfasst. In dem Umfang, in dem eine Sicherung ineffektiv ist, werden insgesamt verbleibende Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Zur Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehungen wird grundsätzlich die Dollar Offset-Methode herangezogen. Mögliche Ineffektivitäten werden nach allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden behandelt.

Folgende Bewertungseinheiten wurden gebildet:

Grundgeschäft / Sicherungsinstrument	Risiko / Art der Bewertungseinheit	einbezogener Betrag zum Bilanzstichtag	Höhe des abgesicherten Risikos / Sicherungsgeschäft Marktwert
(1) Festzinspositionen / Receiver-Swap	Zinsänderungsrisiko (Wertänderungsrisiko) / Portfoliohedge	TEUR 12.750	TEUR + 350
(2) Nicht feste Zinspositionen / Payer-Swaps	Zinsänderungsrisiko (Zahlungsstrom- änderungsrisiko) / Portfoliohedge	TEUR 7.980	TEUR – 420



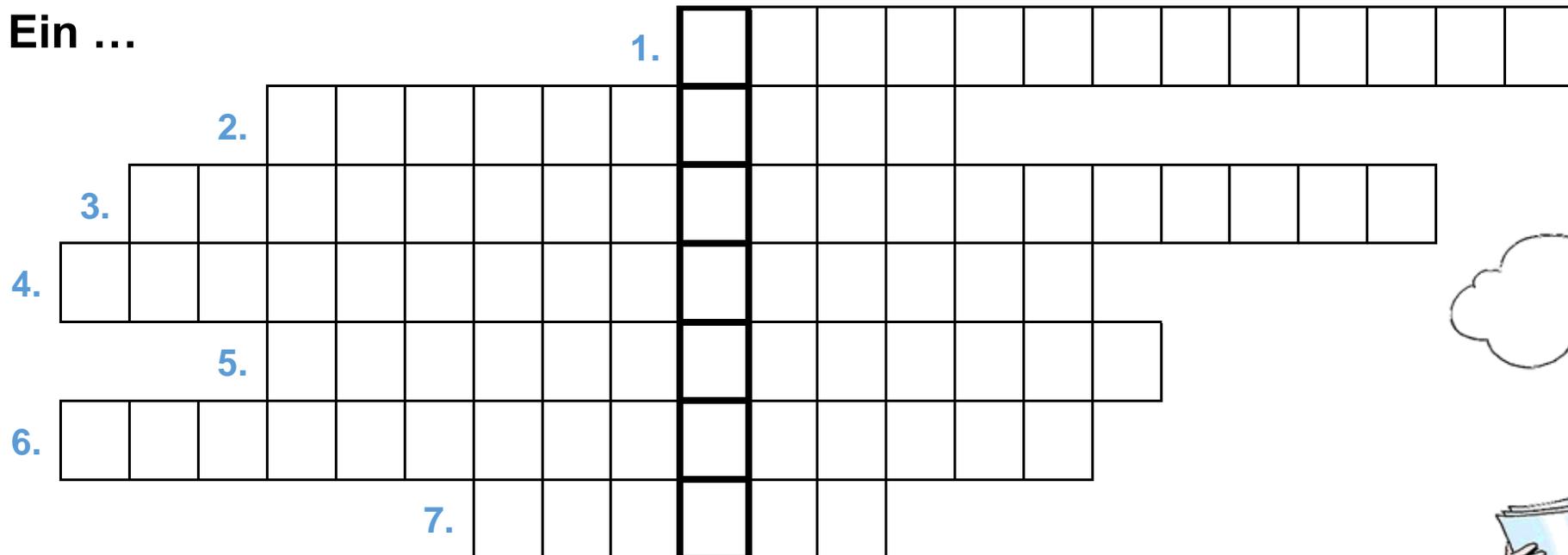
Resümee

RätseIn Sie mit!

1. Eine der weiteren Voraussetzungen zur Bildung einer Sicherungsbeziehung.
2. Eine Sicherungsart, bei der einzelne Grundgeschäfte mit einzelnen Sicherungsinstrumenten verbunden werden.
3. Variable Darlehen haben ein finanzielles Zahlungsstromänderungsrisiko, festverzinsliche Darlehen ein finanzielles ...
4. Wichtigste Eigenschaft eines Finanzinstruments, damit es zum Sicherungsinstrument wird.
5. Anderes Wort für Swap.
6. Was müssen Sie festlegen, bevor Sie mit der Risikoabsicherung und Risikosteuerung beginnen?
7. Was spart ein Portfoliohedge gegenüber einem Microhedge deutlich ein?

(Umlaute ein Buchstabe)

Ein ...



..., richtig angewandt, ist nichts Böses!



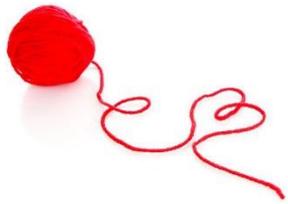
Wer entscheidet, ob Sie absichern sollen?

Bei Unternehmen:

*„**Seitens des Unternehmens** wird in eigener Verantwortung die Entscheidung getroffen, ob ein bestimmtes Risiko durch ein Sicherungsinstrument abgesichert werden soll. Diese Entscheidung betrifft das **Risikomanagement**. Die Absicherung eines bestimmten Risikos auf dieser Ebene erfolgt durch Herstellung einer (ökonomischen) **Sicherungsbeziehung**.“* IDW RS HFA 35, Tz. 11

Bei Kommunen: **Risikominimierungsgebot / Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** (i.d.R. Gemeindeordnung Kommune)

Oder andersherum ausgedrückt: Absicherung kann regelmäßig nicht verboten werden!



Fazit

- Ein Derivat, isoliert betrachtet, ist **nichts „Böses“!** (Stichwort „Massenvernichtungswaffen“?)
- Wirkt es **gegenläufig** zu einem Grundgeschäft, wird es zu einem Sicherungsinstrument
- Zinsveränderungen können sich auf **Werte** und **Zahlungsströme** auswirken
- In einem Darlehensportfolio können Zinsrisiken bei
 - a) **Festzinsdarlehen** (Werte; Risiken im Sinne von Opportunitätskosten) oder
 - b) **Darlehensprolongationen/variable Darlehen** (Zahlungsströme) entstehen
- Selbstverständlich sollte in der Gesamtsicht bei einem Darlehensportfolio die Absicherung von **Zahlungsstromrisiken** (Risiko „mehr zahlen“) im Vordergrund stehen (mehr fest als nicht fest / mehr Payer als Receiver)

Ansprechpartner



Heinz Reich

Diplom-Bankbetriebswirt (BA)

Diplom-Betriebswirt (FH)

Telefon: 089 / 8299 46 – 60

Email: info@bundesverband-zinssteuerung.org

Adresse: Offenbachstraße 41, 81245 München

Mitglied des Vorstands Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.

Schwerpunkte:

Kommunale Zinssteuerung, Bilanzierung, Steuern, Controlling, Bankensteuerung, v.a. Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos, Bankaufsichtsrecht, MaRisk

Publikationen:

Absicherung von Zinsänderungsrisiken, Quo vadis kommunales Zinsmanagement? 01/2013, Was versteht man unter "Optimierung"? Oder: Fehler im System? 04/2013, Fortgeführte Portfoliobewertungseinheit 05/2013, Konnexität: Mehrere Swaps 06/2013, Absicherung der Zinsänderungsrisiken von Liquiditätskrediten (Kassenkredite) 02/2014, „Nullzinsen“ – Banken, was nun? Zinsbuchsteuerung in der Niedrigzinsphase 01/2015, Der Receiver-Swap als Sicherungsinstrument: Absicherung von Wertänderungsrisiken im kommunalen Schuldenmanagement 02/2015, Kommunale Zinssicherung in der Niedrigzinsphase 03/2015, Die Beurteilung der Durchhalteabsicht von Bewertungseinheiten in der Praxis 05/2015, Die Sinnhaftigkeit der Risikoklassifizierung von Finanzinstrumenten (Derivaten) 07/2015, Der Microhedge in Nöten oder die Vorzüge des Portfoliohedges 02/2016

Abrufbar über www.boez.org (zum Teil Anmeldung/Mitgliedschaft erforderlich)